



GENDER
OPEN
REPOSITORY

Repository für die Geschlechterforschung

Sexualisierte Gewalt und Neonazismus am Beispiel der Kampagne ‚Todesstrafe für Kinderschänder‘

Wielowiejski, Patrick; Rahn, Lena
2015

<https://doi.org/10.25595/2003>

Veröffentlichungsversion / published version
Sammelbandbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Wielowiejski, Patrick; Rahn, Lena: *Sexualisierte Gewalt und Neonazismus am Beispiel der Kampagne ‚Todesstrafe für Kinderschänder‘*, in: Hechler, Andreas; Stuve, Olaf (Hrsg.): *Geschlechterreflektierte Pädagogik gegen Rechts* (Opladen: Verlag Barbara Budrich, 2015), 193-216. DOI: <https://doi.org/10.25595/2003>.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY SA 4.0 Lizenz (Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY SA 4.0 License (Attribution - ShareAlike). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.en>



www.genderopen.de

Andreas Hechler
Olaf Stuve (Hrsg.)

Geschlechterreflektierte Pädagogik gegen Rechts

unter Mitarbeit von Christian Beeck

Verlag Barbara Budrich
Opladen • Berlin • Toronto 2015

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Die Drucklegung dieses Buches wurde freundlicherweise gefördert von:



Hans **Böckler**
Stiftung



Fakten für eine faire Arbeitswelt.



© 2015 Dieses Werk ist bei der Verlag Barbara Budrich GmbH erschienen und steht unter der Creative Commons Lizenz Attribution-ShareAlike 4.0 International (CC BY-SA 4.0): <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>.

Diese Lizenz erlaubt die Verbreitung, Speicherung, Vervielfältigung und Bearbeitung bei Verwendung der gleichen CC-BY-SA 4.0-Lizenz und unter Angabe der UrheberInnen, Rechte, Änderungen und verwendeten Lizenz.

www.budrich.de



Dieses Buch steht im Open-Access-Bereich der Verlagsseite zum kostenlosen Download bereit (<https://doi.org/10.3224/84740695>).

Eine kostenpflichtige Druckversion kann über den Verlag bezogen werden. Die Seitenzahlen in der Druck- und Onlineversion sind identisch.

ISBN 978-3-8474-0695-2 (Paperback)
eISBN 978-3-8474-0841-3 (eBook)
DOI 10.3224/84740695

Umschlaggestaltung: Bettina Lehfeldt, Kleinmachnow – www.lehfeldtgraphic.de Fotos
„Zauberwürfel“ Innenteil und Titelbild: Udi Nir & Sagi Bornstein
Lektorat: Andrea Lassalle, Berlin
Satz: Ulrike Weingärtner, Gründau

Inhalt

1. Einleitung	7
<i>Andreas Hechler und Olaf Stuve</i>	
2. Pädagogische Praxen	43
2.1 Weder ‚normal‘ noch ‚richtig‘: Geschlechterreflektierte Pädagogik als Grundlage einer Neonazismusprävention.....	44
<i>Andreas Hechler und Olaf Stuve</i>	
Methode: Praxissituationen entgeschlechtlichen.....	73
<i>Bernard Könnecke, Vivien Laumann und Andreas Hechler</i>	
2.2 Du Mädchen! Funktionalität von Sexismus, Post- und Antifeminismus als Ausgangspunkt pädagogischen Handelns.....	79
<i>Katharina Debus</i>	
Methode: Der große Preis	100
<i>Katharina Debus und Andreas Hechler</i>	
2.3 Zur Gestaltung Sozialer Arbeit gegen Rechtsextremismus mit Fokus auf Mädchen und Frauen – eine persönliche Bestandsaufnahme	108
<i>Michaela Köttig</i>	
2.4 „Dann bin ich ja gar nicht mehr authentisch“ – Die Gefahr von Verkürzungen in der pädagogischen Rechtsextremismusprävention.....	135
<i>Vivien Laumann und Kevin Stützel</i>	
Methode: Begriffe diskutieren	151
<i>Chiara Bothe, Katharina Debus und Olaf Stuve</i>	
2.5 „Von richtigen Freundinnen und falschen Freunden“ – Ansatz, Erfahrungen und Ableitungen aus der geschlechterreflektierenden Präventionspraxis in der Jugendarbeit....	157
<i>Kai Dietrich und Enrico Glaser</i>	
2.6 Rechtsextremismus als Herausforderung für frühkindliche Pädagogik – Analysen und Handlungsempfehlungen.....	177
<i>Heike Radvan und Esther Lehnert</i>	
2.7 Sexualisierte Gewalt und Neonazismus am Beispiel der Kampagne ‚Todesstrafe für Kinderschänder‘	193
<i>Patrick Wielowiejski und Lena Rahn</i>	

2.8 „Die Kritik hatten wir schon“ – Entgegnungen auf beliebte Verbalstrategien gegen das Eintreten für Geschlechteremanzipation.....	217
<i>Sebastian Bubner</i>	
2.9 Beharrliche Bilder. Bildsprache und geschlechterreflektierte Neonazismusprävention	223
<i>Andreas Hechler</i>	
3. Theoretische Praxen	239
3.1 Stille Post. Reformulierungen radikalisierter Männlichkeit in rechten Diskursen	240
<i>Gabriele Kämper</i>	
3.2 Wie ein neo-homophober Diskurs funktioniert: Neue rechtskonservative Kämpfe gegen die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt	264
<i>David Nax und Florian Schmitt</i>	
3.3 Zur intersektionalen Verfasstheit von Bildern des Ein- und Ausschlusses.....	284
<i>Meike Günther</i>	
3.4 Täterinnenbilder: Geschlecht und Emotion in der Rezeption von Zeitzeug_innen-Erzählungen.....	303
<i>Katharina Obens</i>	
3.5 Zur Renaissance der ‚Erbtüchtigkeit‘	325
<i>Andreas Kemper</i>	
3.6 Überdeterminiert und reichlich komplex. Überlegungen zu Politischer Bildung im Kontext von Postkolonialismus und Postnazismus	343
<i>María do Mar Castro Varela</i>	
3.7 Grenzziehungen in der postmigrantischen Gesellschaft: Gesellschaftstheoretische Überlegungen zu Rechtsextremismus und Rassismus in der Bildungsarbeit vor dem Hintergrund des NSU-Komplexes	365
<i>Juliane Karakayalı</i>	
4. Von Neoliberalismus und vom Zaubern – Plädoyer für utopische Momente	383
<i>Katharina Debus</i>	
Autor_innenangaben	386

2.7 Sexualisierte Gewalt und Neonazismus am Beispiel der Kampagne ‚Todesstrafe für Kinderschänder‘

Patrick Wielowiejski und Lena Rahn¹

Einleitung

Im Juli 2014 wird in einem Bach in Freiburg die Leiche des achtjährigen Armani gefunden, der einem Gewaltverbrechen zum Opfer fiel. Konkrete Hinweise auf eine Sexualstraftat ergeben sich zunächst keine. Wenige Tage später kursieren jedoch im Internet Aufrufe zur Selbstjustiz mit gefälschten Phantombildern und der Forderung ‚Todesstrafe für Kinderschänder‘; die ebenfalls wenige Tage später ins Leben gerufene Petition „Lebenslange Sicherungsverwahrung für Kinderschänder und Kindermörder“ erreicht innerhalb von einer Woche 6.500 Unterzeichner_innen (Reinhardt 2014). Über 2000 Menschen nehmen an einem Trauermarsch nach Armanis Beerdigung teil (SIR/dpa 2014). Gewaltverbrechen an Kindern – insbesondere sexualisierte Gewalt – rufen in der Bevölkerung starke Betroffenheit und Anteilnahme hervor. Ein diffuser gesellschaftlicher Konsens ‚gegen sexuellen Missbrauch‘ lässt sich äußerst schnell herstellen.

Seit einigen Jahren greifen Neonazis das Thema sexualisierte Gewalt in der Kampagne ‚Todesstrafe für Kinderschänder‘ auf.² Sie solidarisieren sich öffentlich mit Kampagnen gegen sexualisierte Gewalt und einschlägige Bands der Szene spielen Lieder wie *Kindermörderland* und *Wir hassen Kinderschänder*. Der vorliegende Artikel analysiert dieses Phänomen als Teil der Normalisierungsstrategie von Neonazis, mithilfe derer sie versuchen Anschluss- und mehrheitsfähiger zu werden. Dabei widmen wir insbesondere der Parole ‚Todesstrafe für Kinderschänder‘ Aufmerksamkeit. Wir legen dar, dass diese Forderung nichts mit Kinderschutz zu tun hat, sondern im Gegen-

1 Wir danken Olaf Stuve, Christian Beeck, Thomas Viola Rieske und Andreas Hechler für die hilfreichen Diskussionen, Anmerkungen und Rückmeldungen zu diesem Artikel.

2 Für eine detaillierte Darstellung der Neonazi-Kampagne mit zahlreichen Fallbeispielen möchten wir auf die Broschüre *Instrumentalisierung des Themas sexueller Missbrauch durch Neonazis* der Amadeu Antonio Stiftung (2013) verweisen.

teil demokratiefeindlich ist und die Prävention gegen sexualisierte Gewalt effektiv behindert. Unsere These lautet, dass diese Parole der Stabilisierung einer neonazistisch imaginierten ‚Volksgemeinschaft‘ durch Schaffung eines äußeren Feindbildes dienen soll, während sie von der Realität sexualisierter Gewalt ablenkt. So erzeugt der Diskurs über ‚Kinderschänder‘ ein Bild von psychopathischen, ‚gemeinschaftsfremden Monstern‘, die mit ‚den normalen Bürger_innen‘ nichts zu tun haben; tatsächlich sind die Täter_innen den Betroffenen (und ihren Angehörigen) häufig aber bekannt – Betroffene von sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt geben nur zu etwa 20 % Unbekannte als Täter_innen an (Stadler u. a. 2012: 36) – und die Ursachen von sexualisierter Gewalt andere.

Der Artikel gliedert sich in zwei Teile: Im ersten Teil nähern wir uns dem Gegenstand der Todesstrafe und dem Begriff des ‚Kinderschänders‘ zunächst getrennt und insbesondere aus historischer Perspektive. Dabei gehen wir auf die Funktion der Todesstrafe im Allgemeinen und im Nationalsozialismus im Besonderen ein. Auf dieser Grundlage denken wir anschließend die ‚Todesstrafe‘ und den ‚Kinderschänder‘ zusammen. Folgende Leitfragen stehen dabei im Zentrum der Analyse: Wieso fordern Neonazis die Todesstrafe für ‚Kinderschänder‘ und welche Strategien verfolgen sie dabei? Wieso lassen sich für die Forderung nach drakonischen Strafmaßnahmen für Sexualstraftäter_innen schnell Mehrheiten generieren? Insbesondere sollen Kontinuitäten und Ähnlichkeiten zwischen den Diskurslinien des historischen Nationalsozialismus und heutiger Neonazis aufgezeigt werden.

Im zweiten Teil dieses Artikels präsentieren wir erste Erfahrungen mit einem Planspiel zum Thema, das wir im Rahmen des Projekts *Mädchen- und Jungenbilder im Neonazismus – Fortbildung, Praxisprojekte und Beratung für eine Präventionsarbeit* von Dissens – Institut für Bildung und Forschung e. V. entwickelt haben.

Todesstrafe

Am 24. Mai 1949 tritt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Einer seiner kürzesten Artikel – Art. 102 – lautet schlicht: „Die Todesstrafe ist abgeschafft“. Auch wenn die Debatten um die Abschaffung der Todesstrafe im Parlamentarischen Rat kontrovers geführt wurden, wird der Artikel 102 schließlich in dritter Lesung mit großer Mehrheit angenommen. Dabei argumentieren seine Befürworter_innen vor allem damit, dass die Todesstrafe im Nationalsozialismus als Terrorinstrument gedient hatte (Hohmann 2002: 257f.). Dennoch kann wohl davon ausgegangen werden, dass die Abschaffung

der Todesstrafe nur deshalb eine endgültige Mehrheit im Parlamentarischen Rat erlangen konnte, weil viele Unions-Abgeordnete und Abgeordnete der Deutschen Partei NS-Kriegsverbrecher und deutsche Kriegsgefangene vor ihr bewahren wollten (Evans 2001: 936ff.; Hötzel 2010: 324f.).

Die Debatten um die Todesstrafe sind damit jedoch nicht beendet. Immer wieder wird die Wiedereinführung der Todesstrafe von Teilen der Bevölkerung in der Bundesrepublik oder von Politiker_innen (v. a. aus den CDU/CSU-Fraktionen) gefordert. Zustimmung- und Ablehnungsgrade in der Bevölkerung unterliegen dabei Konjunkturen, die nicht zuletzt mit medial vermittelter Kriminalitätsfurcht zusammenhängen (Hohmann 2002; Hötzel 2010). Während die Zustimmungswerte nach Jahren des Rückgangs in den 90er-Jahren vor allem in Ostdeutschland wieder zunahmen, sind sie in den letzten Jahren auf ein historisches Tief gesunken. Dennoch befürwortete im Jahr 2006 etwa ein Drittel der Bevölkerung die Todesstrafe für besonders schwere Verbrechen (Köcher 2009: 179, 182). Mediale Aufmerksamkeit erfuhr im Oktober 2014 außerdem eine Studie des Juristen und Kriminologen Franz Streng, nach der sich der Anteil der Jurastudierenden, die die Todesstrafe und Folter unter bestimmten Bedingungen befürworten, zwischen den 1970er-Jahren und heute drastisch erhöht hat (Keilani 2014; Klingst 2014).

Die Forderung der Todesstrafe als solche ist also keinesfalls eine spezifisch neonazistische. Dennoch muss betont werden, dass sie ein wichtiges Element des neonazistischen Weltbildes ausmacht. Georg Lohmann beschreibt die symbolische Funktion der Todesstrafe mit folgenden Worten: „Der Staat straft mit der ganzen, totalen Macht seines Apparates eine zur totalen Passivität gezwungene Person, weil darin die äußerste Unterwerfung von Leib und Leben unter den Staat symbolisch zum Ausdruck kommt“ (Lohmann 2002: 35). Die Todesstrafe ist, mehr noch als alle anderen Strafen, ein Zeichen der Stärke von Staat und Rechtssystem. In seinem erstmals 1921 erschienenen Essay *Zur Kritik der Gewalt* schreibt Walter Benjamin über die Todesstrafe: „Ihr Sinn ist [...] nicht, den Rechtsbruch zu strafen, sondern das neue Recht zu statuieren. Denn in der Ausübung der Gewalt über Leben und Tod bekräftigt mehr als in irgendeinem andern Rechtsvollzug das Recht sich selbst“ (Benjamin 1977: 188). Insofern kann die Befürwortung der Todesstrafe als autoritäre Ordnungsvorstellung, als Teil einer Law-and-Order-Mentalität gelesen werden. In der neonazistischen Ideologie kommt der absoluten Staatsautorität eine wichtige Bedeutung zu: Der Staat hat deckungsgleich mit dem Volk zu sein und soll das ‚Volkstum‘ bewahren, er soll für die Homogenität des Volkes sorgen. Daneben soll er sowohl nach innen als auch nach außen schützen. Um diese Aufgaben zu erfüllen, muss der Staat stark sein. Absoluter Gehorsam ist dabei die Voraussetzung für Ruhe, Sicherheit und Ordnung, die durch eine

starke Justiz und Polizei – bis hin zur Durchsetzung der Todesstrafe – gewährleistet werden (Fröchling 1996: 95f.).

Wir haben es also bei der Forderung nach Wiedereinführung der Todesstrafe mit einer autoritären Ordnungsvorstellung zu tun, die Neonazis mit breiten Teilen der Bevölkerung ohne geschlossenes neonazistisches Weltbild teilen. Bei diesen Teilen der Bevölkerung sind neonazistische Forderungen nach Todesstrafe anschlussfähig. Um zu beleuchten, inwiefern sich dabei die Rhetoriken von Neonazis mit denen im historischen Nationalsozialismus überschneiden, soll im Folgenden die Entwicklung und Funktion der Todesstrafe im Nationalsozialismus betrachtet werden.

Todesstrafe im Nationalsozialismus

Während der zwölfjährigen nationalsozialistischen Herrschaft entwickelte sich die Todesstrafe, die auch in der Weimarer Zeit galt, zu einem Terrorinstrument. Verlässliche Zahlen liegen zwar nur für den Zeitraum 1933–1939 vor; dennoch deuten die Zahlen, die von einzelnen Gerichten bzw. Richter_innen vorliegen, auf einen enormen Anstieg in den folgenden Jahren hin. Während im Jahre 1939 im gesamten Deutschen Reich noch insgesamt 139 Todesurteile verhängt werden (Düsing 1952: 209), verhängte allein der Volksgerichtshof zwischen 1940 und 1945 fast 5.200 Todesurteile (Schlüter 1995: 38).

Was war der ideologische Hintergrund der Todesstrafe im Nationalsozialismus und wie ist ihre Entwicklung ab 1933 zu charakterisieren?³ Für die Nationalsozialist_innen – insbesondere auch vor 1933 – war Strafrechtspolitik keine Frage von rationalen Erwägungen oder moralischen Prinzipien, sondern Ausdruck der ‚Natur des Volkes‘. Das ‚gesunde Volksempfinden‘ als biologistisch undefinierte öffentliche Meinung galt als *die* moralische Instanz. Zweck des Rechts sollte der Schutz der ‚Volksgemeinschaft‘, des Kollektivs sein. In dieser sozialdarwinistisch-rassistischen Vorstellung von Recht hatte die Todesstrafe ihren festen Platz als „biologische [...] Notwehr im Kampf der Rassen um das Überleben des Tüchtigsten“ (Evans 2001: 753). Gleichzeitig konnten politische Gewalttaten von Nationalsozialist_innen somit als ‚Notwehr des Volkes‘ dargestellt werden, denn die Todesstrafe sollte nicht nur für Mörder_innen Anwendung finden, sondern insbesondere auch für ‚Volksmörder‘ und ‚Rassevernichter‘. Die Bewegung zu ihrer Abschaffung wurde als üble Verschwörung unter der Führung einer Clique jüdischer Rechtsanwälte angesehen, ein Trick des jüdischen Volkes ‚zu seiner Sicherung‘.

3 Die nachfolgenden Ausführungen folgen, sofern nicht anders angegeben, Evans 2001.



Die Todesstrafe als Ausdruck des ‚gesunden Volksempfindens‘ wandte sich nicht nur gegen die ‚Humanitätsduselei‘ von Linken und Intellektuellen, sondern auch gegen religiöse Konnotationen von ‚Sühne‘ und ‚Strafe‘ bei Konservativen: In den Augen der Nationalsozialist_innen konnte es keine Bestrafung von Rechtsbrecher_innen geben, sondern nur ihre ‚Unschädlichmachung‘. Tatsächlich argumentierten die Nationalsozialist_innen ähnlich wie führende ‚Rassehygieniker_innen‘ um die Jahrhundertwende, die den gezielten Ausschluss von ‚minderwertigen Elementen‘ als humanen Eingriff in die natürliche Selektion verstanden, nämlich weil durch Eugenik ein brutaler ‚Kampf ums Dasein‘ verhindert würde (Kühl 1997: 22). So schreibt der Völkische Beobachter 1932: „Es gibt nichts Heuchlerischeres als die billige Selbstzufriedenheit, die der Spießbürger über die Hinrichtung eines Mörders zum Ausdruck bringt. [...] Für uns ist der Mörder *ein trauriges Schicksalskind*, oft das Produkt blutmäßiger Verkommenheit ganzer Generationen, deren eugenische Verhütung von verantwortungslosen Regierungen versäumt wird“ (zitiert nach Evans 2001: 759, Hervorhebung i. O.).

Insbesondere seit Kriegsbeginn im September 1939 wurde die Todesstrafe auf immer mehr Delikte ausgeweitet. Am 4. September 1941 tritt eine Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs in Kraft, nach der der „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ und der „Sittlichkeitsverbrecher“ mit dem Tode zu bestrafen seien, „wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern“ (Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. September 1941 [RGBl. I S. 549]). Ein genauer Blick auf diese Formulierungen verdeutlicht eine wichtige Komponente der nationalsozialistischen Strafrechtspolitik: ihre Ausrichtung an dem/der Täter_in, nicht an der Tat. Der von den Nationalsozialist_innen geänderte (und, von der Todesstrafe abgesehen, bis heute gültige⁴) Mordparagraf 211 des Reichsstrafgesetzbuchs lautete:

„Der Mörder wird mit dem Tode bestraft. Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.“

Dieser Fokus auf ‚den Mörder‘ und nicht etwa ‚den Mord‘, auf den ‚Gewohnheitsverbrecher‘ oder ‚Sittlichkeitsverbrecher‘ und nicht auf die Rückfalltat oder das Sexualdelikt, ist nicht zufällig. In ihm drückt sich der Zweck von Strafe im Nationalsozialismus aus: die „fortgesetzte [...] Reinigung des Volkskörpers durch rücksichtslose Ausscheidung lebensunwerter Verbrecher“, so die Formulierung des Reichsjustizministers Otto Georg Thierack in einem Brief

4 Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) plant aktuell eine Reform der §§ 211, 212 StGB.

an die deutsche Richterschaft vom 1. Juni 1943. Thierack fährt fort: „Nicht die Rechtsgüter des einzelnen stehen dabei bestimmend im Vordergrund, sondern das Leben unseres aufwärts strebenden Volkes, denn dieses ist das höchste Rechtsgut der Nation. Darauf ist auch die Strafe als eines der Mittel, dessen sich die Gemeinschaft zum Schutze ihres Lebenswillens bedient, abzustimmen“ (Boberach 1975: 132). Ein so verstandenes Strafrecht war nichts weiter als ein Deckmantel der Willkür auf dem Weg von der individuellen Hinrichtung zur Massenvernichtung. Der Sinn der Todesstrafe war bis 1945 von dem der rassistischen und eugenischen Vernichtung ununterscheidbar geworden.

Die Diskursfigur des ‚Kinderschänders‘

Laut Duden ist Schande erstens „etwas, was jemandes Ansehen in hohem Maße schadet“ und zweitens ein „in höchstem Maße beklagenswerter, empörender, skandalöser Vorgang, Zustand, Sachverhalt“ (Bibliographisches Institut 2013a). Meyers Großes Konversations-Lexikon von 1909 definierte Schande „im Gegensatz zur Ehre“ als „die Mißachtung, die denjenigen trifft, der durch sein Verhalten die Sittlichkeit, die gute Sitte oder die Forderungen der Standes-, Berufs- etc. Ehre verletzt“ (Bibliographisches Institut 1909: 691; Stichwort „Schande“). Das Wort *schänden* bedeutet dementsprechend „jemandem, jemandes Ehre, Ansehen o. Ä. Schande zufügen“ (Bibliographisches Institut 2013b). Was dieser Blick in ein aktuelles und ein historisches Nachschlagewerk verdeutlicht, ist zum einen, dass Schande als ein Makel verstanden wird, der dem/der Geschändeten anhaftet, seine/ihre Ehre verletzt und seinem/ihrer Ansehen schadet. Dabei kann – zumindest implizit – die daraus folgende Missachtung durch andere als Folge des eigenen Verhaltens betrachtet werden. Zum anderen bringt das Wort *Schande* in sehr starker Form zum Ausdruck, dass das Geschehene ein „in höchstem Maße beklagenswerter, empörender, skandalöser Vorgang“ (Bibliographisches Institut 2013a) ist – es gibt also kaum eine schlimmere Tat als die ‚Schändung‘.

Allein der Blick auf gängige Definitionen macht deutlich, dass es nicht im Sinne von Betroffenen sexualisierter Gewalt sein kann, das Wort ‚Kinderschänder‘ zu verwenden. Wer ‚geschändet‘ ist, hat keine Ehre mehr und ist mit einem schlimmen Makel behaftet. „Eine Verarbeitung des Geschehenen erscheint damit unmöglich“, schließt Heike Radvan. Sie fährt fort: „Vielmehr wird das Tabu verstärkt, über die erlittenen Taten zu sprechen, wodurch der Aufarbeitungs- und Heilungsprozess behindert wird. [...] Rechtsextreme haben nicht die Betroffenen oder die Verarbeitung der Taten im Blick“ (Radvan

2013: 13). Stattdessen scheint es vor allem darum zu gehen, eine bestimmte Gruppe von Menschen, nämlich Täter_innen sexualisierter Gewalt, als ‚gemeinschaftsfremd‘ aus der ‚Volksgemeinschaft‘ auszuschließen, die dadurch ‚rein‘ bleiben soll.

‚Schande‘ ist im nationalsozialistischen Sprachgebrauch mit dem Begriff der ‚Rassenschande‘ verknüpft. Dieser transportiert rassistische Reinheitsvorstellungen und wurde insbesondere verwendet, um partnerschaftliche und/oder sexuelle Beziehungen zwischen männlichen Juden und weiblichen ‚Arierinnen‘ zu bezeichnen (Przyrembel 2003: 12). Alexandra Przyrembel legt überzeugend dar, dass der Begriff eine „zersetzende Wirkung“ (ebd.: 20) hatte und „zum Instrument der gesellschaftlichen Ächtung und Marginalisierung der jüdischen Bevölkerung“ (ebd.: 81) wurde. Interessant ist dabei in unserem Zusammenhang auch das Synonym des ‚Mädchenschänders‘ sowie sein weibliches Pendant ‚Judenliebchen‘; so gibt es beispielsweise zahlreiche Fälle, in denen regelrechte ‚Prangerzüge‘ veranstaltet wurden, in denen die Beschuldigten Schilder mit Aufschriften wie „Ich bin Jude und habe ein deutsches Mädchen geschändet“ oder „Ich habe mit einer deutschen Frau im Konkubinat gelebt“ tragen mussten. Obwohl der Begriff ‚Mädchenschänder‘ eine gewisse Schwäche und Schutzlosigkeit, ja Unfreiwilligkeit der betreffenden (nicht-jüdischen) Partnerinnen suggeriert, wurden auch sie Opfer dieser Bloßstellungen (ebd.: 81ff.). Diese Beispiele verdeutlichen zum einen die primären Funktionen solcher Begriffe, nämlich die Ächtung, Marginalisierung und Skandalisierung. Zum anderen wird deutlich, dass die als ‚geschändet‘ verstandenen Partnerinnen nun als ‚unrein‘ galten und ebenso mit Ausschluss aus der Gemeinschaft rechnen mussten. Die Vorstellung vom Täter als Mann und vom Opfer als Frau geht darüber hinaus mit der Ausblendung weiblicher Täterinnenschaft und männlicher Opferschaft einher.

Der Begriff des ‚Kinderschänders‘ setzt sich zunächst Anfang der 1930er-Jahre von einer langen Rechtstradition ab, nach der die ‚Knabenschändung‘ als besonders bestialischer Sonderfall der ‚Sodomie‘ und die ‚Mädchenschändung‘ als Sonderfall der ‚Notzucht‘ (Vergewaltigung) galt.⁵ Die Etablierung eines eigenen Straftatbestands, der Kinder unabhängig vom Geschlecht vor sexualisierten Übergriffen schützen sollte, hängt mit der sich im 19. Jahrhundert durchsetzenden pädagogischen Auffassung von Kindheit als schützenswerter Phase zusammen. Tatsächlich diente der Begriff der ‚Schändung‘ innerhalb dieses Diskurses der Aktualisierung vormoderner Rechtstraditionen und entsprach der Auffassung von Ehre und Schande „als zentrale Medien der Standeszuweisung und Vergesellschaftung“ (Kerchner 2005: 248). Da „‚Schändung‘ mit Entehrung, Ausgrenzung und Stigmatisierung gleichgesetzt“ wurde, lenkte der Begriff die Aufmerksamkeit auf „besonders verach-

5 Vgl. für den Rest dieses Unterkapitels, sofern nicht anders angegeben, Kerchner 2005.

tungswürdige Sittlichkeitsverbrechen, die für das Opfer, seine Familie und partiell auch für den Täter eine Minderung des öffentlichen Ansehens bewirkten“ (ebd.). Brigitte Kerchner betont die Ambivalenz, die daraus folgte: Auf der einen Seite stieg die Sensibilität für die Folgen von sexualisierter Gewalt an Kindern, auf der anderen Seite wurde sie dramatisiert und so „in wirkungsvolle Narrationsschemata eingefügt, mit denen [...] weit über das konkrete Problem hinaus gesellschaftliche Konflikte und Modernisierungsgänge“ (ebd.: 255) bearbeitet werden konnten: Der ‚Kinderschänder‘ wurde zur „gemeinverständlichen, stereotypen Figur“, die als „strategisch einsetzbares ‚Kollektivsymbol‘“ (ebd.) diene. Die Analyse dieser Konstruktionstechniken soll gerade nicht die historische Erfahrung sexualisierter Gewalt anzweifeln, sondern vielmehr die Interessen aufzeigen, die „dazu beigetragen haben, die Erfahrungsperspektive von Kindern zu dethematisieren“ (ebd.: 256).

Der oben bereits erwähnte Fokus auf den Täter und nicht die Tat im nationalsozialistischen Strafrecht war eingebettet in eine schon früher einsetzende antiaufklärerische kriminologische Wende in Richtung Naturalisierung, mit der eine Umdeutung von ‚Unsittlichkeit‘ in ‚Minderwertigkeit‘ einherging. Umfangreiche Tätertypologien, differenziert nach Klasse, Geschlecht und Alter wurden erstellt, die den ‚Kinderschänder‘ zu einem ‚pathologischen Täter‘ werden ließen. So schreibt beispielsweise der Jurist Albert Günter Hess 1934: „Normalerweise pflegt der Mensch sexuellen Verkehr mit einem erwachsenen Menschen des anderen Geschlechtes zu haben. Geschlechtliche Handlungen mit Kindern sind etwas Anormales. Zwar muß deshalb nicht immer eine abnorme Konstitution des Täters vorhanden sein, doch sind pathologische Typen unter den Sittlichkeitsverbrechern häufig zu finden“ (Hess 1934: 15). Solche Auffassungen hatten zunächst insbesondere eine Radikalisierung bei der Prävention zur Folge, wie Kastration und Sicherungsverwahrung. Sinn und Zweck dieser Maßnahmen wurden jedoch von Medizin und ‚Rassenhygiene‘ je unterschiedlich bewertet:

„(D)ie Kastration verklärte sich zu einer ‚prompt wirkenden‘ ‚Heilmaßnahme‘ und ärztlichen Befreiungstat. Die Ausschaltung der Fortpflanzungsfähigkeit der vermeintlich erblich Belasteten war in dieser Logik nur ein willkommener Nebeneffekt. Dagegen las die Rassenhygiene die ‚steigende Flut der Sexualverbrechen‘ primär als Zeichen einer fortschreitenden Entartung des Volkskörpers; entsprechend firmierte hier die Kastration bzw. Sterilisation als ‚Kulturtat ersten Ranges‘, weil sie die Fortpflanzung des erblich veranlagten Verbrechens und damit den Prozeß der gesellschaftlichen Degeneration zu unterbinden versprach“ (Kerchner 2005: 254).

Zugleich wuchs der populäre Verdacht, ‚Kinderschändung‘ sei besonders unter Juden verbreitet – eine Aktualisierung der antijüdischen Vorstellung des

„Verführers christlicher Mädchen“⁶ Doch auch in Bezug auf Klassenhierarchien diente der ‚Kinderschänder‘ als konstitutives Anderes dazu, die weiße deutsche bürgerliche Identität zu stärken: Die vieldiskutierte Wohnungsnot wurde zu einer ‚Sexualnot‘ umgedeutet, sexualisierte Gewalt als Folge der extrem beengten Wohnverhältnisse verstanden. Der ‚Kinderschänder‘ wurde so vor allem in Arbeiter_innenmilieus ausgemacht. Anfang der 1930er-Jahre nutzte eine militante rechtspopulistische Kinderschutzbewegung die Kriminalitätsängste und die allgemeine Enttäuschung über das System der Weimarer Republik, um mit ihrer Forderung ‚Schützt unsere Kinder vor den Sexualverbrechern!‘ Front gegen Republikanismus und Liberalismus zu machen. Der ‚Kinderschänder‘ galt dieser Bewegung als ‚grauenhaft entarteter‘, ‚minderwertiger‘ Mensch mit einem ‚übermäßigen Geschlechtstrieb‘ sowie einer erblich und ‚körperlich bedingten‘ Konstitution zur ‚tierischen Handlungsweise‘. Der bürgerliche Kinderschützer wurde somit gleichsam zum ‚natürlichen‘ Gegenbild dieses ‚entarteten Kinderschänders‘, zum ‚gesunden Volksgenossen‘, „der die ungesunden Weimarer Zustände durch Operation der medizinisch Kranken und Ausschluß der biologisch ‚Minderwertigen‘ zu heilen bestrebt war“ (ebd.: 262). Der ‚Kinderschänder‘ wurde zur Projektion all dessen, was als unerwünscht, ‚gemeinschaftsfremd‘ und der ‚Volksgemeinschaft‘ schadend betrachtet wurde.

Forderung von drakonischen Strafmaßnahmen für Sexualstraftäter – ein populäres Thema

Die biopolitischen Implikationen von Punitivität – dem Bedürfnis nach harter Sanktionierung von Straftaten – in Bezug auf Sexualdelikte nimmt Daniela Klimke (2008) in den Blick. Dabei kommt der Instrumentalisierung von Kriminalität eine doppelte Funktion zu: Zum einen soll von der ‚Krise der Regierung‘, ausgelöst durch die globale Machtübernahme des Marktes, abgelenkt werden und zum anderen die Handlungsfähigkeit des Staates demonstriert werden. Im Sinne der neoliberalen Freiheitsdoktrin hat das Subjekt immer mehr Verantwortungen selbst zu übernehmen: „Arbeit sichern, für die Ren-

6 Parallelen zu dieser Vorstellung zeigen sich auch – bis heute – im antimuslimischen Rassismus. Wie Farid Hafez (2010: 58) bemerkt, ist die Vorstellung von Muhammad als ‚Kinderschänder‘ ein im Mittelalter entstandenes Element christlich motivierten antimuslimischen Rassismus. Er führt das Beispiel der FPÖ-Abgeordneten Susanne Winter an, die 2008 in Österreich viel Aufsehen erregte, als sie vom Propheten als „Kinderschänder“ und von einem „weit verbreiteten Kindesmissbrauch durch islamische Männer“ sprach (ebd.: 58, 69; Schwabe 2008).

te sorgen, die Gesundheit erhalten, für die Pflege aufkommen usw. und nicht zuletzt: sich vor Kriminalität schützen – das sind riskante Unternehmungen geworden“ (ebd.: 9). Sexualstraftaten komme dabei vor allem ein symbolischer Wert als *signal crimes* zu: „Wird eine Sexualtat öffentlich, erhitzt es regelmäßig die Gemüter. *Signal crimes* lassen aufhorchen, man erahnt an ihnen die Konturen des wahren Ausmaßes an Gefährdungen der Sicherheit wie auch des Verfalls moralischer Ordnung“ (ebd.: 35, Hervorh. i. O.). Klimke stellt die These auf, dass Punitivität in Bezug auf Sexualdelikte deswegen zunimmt, „weil sich hiermit *sowohl* Regierungsstrategien *wie auch* die Probleme der privaten Lebensgestaltung auf einen gemeinsamen Sündenbock bündeln lassen“ (ebd.). Folglich hängt das Bedürfnis nach harter Bestrafung mit den ökonomischen Verhältnissen in der Spätmoderne zusammen. Die Regierung der Individuen geht immer weniger vom Staat aus, sondern vom Markt. Das Subjekt als Unternehmer seiner Selbst (Foucault 2006) sieht sich so persönlichen Risikozumutungen ausgesetzt, aber auch strengen Vorgaben für die eigene Rationalität und Selbstführung. Der/die Sexualstraftäter_in stellt das Funktionieren dieser Ordnung infrage; die harte Bestrafung ist somit nicht nur der Versuch des Staates, in neoliberalen Zeiten Macht zu demonstrieren sowie die vermeintlich gefährdete Sicherheit und moralische Ordnung aufrechtzuerhalten, sondern auch der Versuch des Subjekts, sich über Ausschluss und Abgrenzung des essenziell *Anderen* des Funktionierens seiner *eigenen* Autonomie zu vergewissern.

Dieser Fokus auf die *ökonomischen* Hintergründe von Punitivität im Neoliberalismus ermöglicht einen neuen Blick auf die Frage, wieso Neonazis die ‚Todesstrafe für Kinderschänder‘ fordern. Wie oben bereits geschildert, kommen dem starken Staat und autoritärer Konfliktbewältigung wichtige Rollen im nationalsozialistischen Weltbild zu. Die neoliberale globale Wirtschaftsordnung stellt jedoch die Stärke des Staates infrage; diese nimmt de facto durch Maßnahmen wie Deregulierung des Marktes, Privatisierungen und Freihandelsabkommen ab. In diesem Moment stellt der Sexualstraftäter eine Figur dar, anhand derer zum einen die Möglichkeit des starken Staates nach wie vor demonstriert werden kann und zum anderen das neoliberale Subjekt die ihm abverlangte Rationalität und Selbstführung für einen Moment vergessen kann, indem es die Kontrolle wieder an die starke Führung delegiert.

Durch diesen Zusammenhang wird erklärbar, warum und wie es sich bei Punitivität in Bezug auf Sexualstraftaten nicht um ein ausschließlich neonazistisches Phänomen handelt und warum es Neonazis immer wieder gelingt, mit ihrer Kampagne ‚Todesstrafe für Kinderschänder‘ lokal anschluss- und mehrheitsfähig zu werden. Darauf werden wir im folgenden Abschnitt detaillierter eingehen.

Die Normalisierungsstrategie der Neonazis

In der Analyse neonazistischer Strategien bezeichnet der Begriff Normalisierung eine bewusste Selbstinszenierung neonazistischer Akteur_innen als ‚normal‘ oder ‚bürgerlich‘, um Konnotationen wie ‚extremistisch‘ oder ‚terroristisch‘ zu entkräften und so Zustimmung in der Bevölkerung zu erhalten. So werden Themenfelder besetzt, mit denen sich leicht bürgerliche Mehrheiten erzeugen lassen. Der Begriff der Anschlussfähigkeit hängt eng damit zusammen: Das neonazistische Weltbild ist eben nicht ein ‚Extrem‘, weit entfernt von der bürgerlichen ‚Mitte‘, sondern es besteht zu großen Teilen aus Elementen, die auch in eben dieser Mitte vorzufinden sind – wie etwa (Hetero-)Sexismus, Rassismus, Sozialdarwinismus, Antisemitismus und Autoritarismus.⁷ Wie wir gezeigt haben, eignet sich das Thema sexualisierte Gewalt für diesen Zweck sehr gut. Es bedient autoritäre Bedürfnisse nach harter Bestrafung von Sexualstraftäter_innen und somit nach einem starken Staat und Stabilisierung der eigenen bürgerlichen Identität in ökonomisch instabilen Zeiten durch Schaffung des äußeren Feindbildes ‚Kinderschänder‘, das zudem von der Realität sexualisierter Gewalt ablenkt. Denn tatsächlich findet diese in sämtlichen gesellschaftlichen Schichten statt, häufig stammen die Täter_innen aus dem näheren Umfeld der Betroffenen. Auch in diesem Sinne sind Neonazis kein Phänomen des gesellschaftlichen ‚Randes‘ oder ein Gegenpol zur ‚Mitte‘, denn auch bei ihnen findet sexualisierte Gewalt in besonders hohem Maße statt (Kleffner 2014). Zuletzt wurden insbesondere die Fälle der NPD-Politiker Holger Apfel und Patrick Wieschke sowie des mutmaßlichen NSU-Helfers Tino Brandt bekannt. Apfel war im Dezember 2013 nach mehreren Vorwürfen sexueller Belästigung von ‚Kameraden‘ aus der Partei ausgetreten (Jansen 2013). Mitte 2014 waren verschiedene Ermittlungsakten gegen Wieschke bekannt geworden, nach denen er ein 12-jähriges Mädchen sexuell belästigt haben sowie gewalttätig gegen seine Mutter und seine Schwester gewesen sein soll (Hartl 2014). Brandt, früherer stellvertretender Landesvorsitzender der Thüringer NPD sowie ehemaliger V-Mann des Verfassungsschutzes, wurde im November 2014 wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen in 157 Fällen angeklagt (MDR 2014).

Es dürfte deutlich geworden sein, dass die Kampagne ‚Todesstrafe für Kinderschänder‘ eine Prävention sexualisierter Gewalt faktisch behindert: Das Feindbild des gemeinschaftsfremden, pathologischen ‚Kinderschänders‘ dient lediglich der Anrufung einer ‚gesunden Volksgemeinschaft‘ und somit

7 Für empirische Daten, die diesen Schluss nahelegen, vgl. die Ergebnisse des Forschungsprojekts „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“, die von 2002 bis 2012 jährlich unter dem Titel *Deutsche Zustände* veröffentlicht wurden (Heitmeyer 2012), sowie Zick u. a. 2011.

der Konstruktion eines intakten und widerspruchsfreien *Selbst* gegenüber dem ‚kranken‘, ‚minderwertigen‘, ‚gestörten‘ *Anderen*. In diesem Weltbild ist eine Auseinandersetzung mit den tatsächlichen Ursachen und Präventionsmöglichkeiten von sexualisierter Gewalt unnötig, da sie ausschließlich in ein imaginäres Außen projiziert wird und die ‚Volksgemeinschaft‘ vor ihrem Eindringen geschützt werden soll.

Die Kontinuitäten zwischen historischem Nationalsozialismus und Neonazismus zeigen, dass es der Kampagne ‚Todesstrafe für Kinderschänder‘ nicht in erster Linie um die Perspektive der Betroffenen geht, sondern dass diese vielmehr dethematisiert wird. Wichtig ist uns darüber hinaus zu betonen, dass wir nicht davon ausgehen, dass es sich um eine bloße Instrumentalisierung des Themas sexualisierte Gewalt durch Neonazis handelt. Wenn Neonazis und ‚verängstigte Bürger_innen‘ Seite an Seite gegen ‚Kinderschänder‘ demonstrieren, dann werden diese Ängste nicht nur instrumentalisiert, dann wollen die Neonazis nicht ‚eigentlich‘ etwas ganz anderes als die restlichen Bürger_innen (nämlich vermeintlich Kinder schützen). Wir halten es stattdessen für eine sinnvollere Betrachtungsweise, die generelle Offenheit der ‚bürgerlichen Mitte‘ gegenüber neonazistischen Denkmustern zu betonen, denn genau hier liegt die Gefahr solcher Kampagnen. Es reicht (leider) nicht darauf hinzuweisen, dass Neonazis dahinterstecken. In diesem Sinne ist mit dem Begriff der Normalisierung nicht nur gemeint, dass Neonazis sich einen bürgerlichen Anstrich geben, um ‚normal‘ und ‚wählbar‘ zu wirken; er bezeichnet auch die Normalisierung neonazistischen Gedankenguts in Gesellschaftsschichten ohne geschlossenes neonazistisches Weltbild.

Entwicklung eines Kurzplanspiels für Multiplikator_innen: Herangehensweise und Ziele

Im Sinne eines Theorie-Praxis-Transfers, der die Grundlage der Arbeit von *Dissens – Institut für Bildung und Forschung e. V.* darstellt, wurde die Recherche zur Neonazi-Kampagne ‚Todesstrafe für Kinderschänder‘ methodisch ausgearbeitet, um eine Vermittlung der Problematik an Multiplikator_innen in sozialen Arbeitsfeldern zu ermöglichen. Im Folgenden wird das von uns entwickelte Kurzplanspiel „Diskussion über die neonazistische Kampagne ‚Todesstrafe für Kinderschänder‘ in einem Familienzentrum“ vorgestellt. Erfahrungen aus einem ersten Durchlauf im Rahmen des Projekts werden besprochen, um die Potenziale und Grenzen der Methode zu diskutieren.

Das entwickelte Planspiel zielt darauf ab, die Teilnehmenden in die Lage zu versetzen, sich kritisch gegenüber der Kampagne ‚Todesstrafe für Kinder-

Situationsbeschreibung

Ort: Familienzentrum *Kiez-Punkt* mit einer Kita sowie einem Kinderfreizeithaus

Das Familienzentrum wird von vielen unterschiedlichen Bewohner_innen des Stadtteils genutzt. Zweimal im Jahr finden bereichsübergreifende Treffen statt, um aktuelle Themen wie Problemlagen zu diskutieren. Das Treffen ist für alle Personen offen, die sich in dem Familienzentrum einbringen und/oder arbeiten.

Seit einiger Zeit werden vermehrt Aufkleber mit dem Slogan ‚Todesstrafe für Kinderschänder‘ im Stadtteil sowie am öffentlich zugänglichen Informationsbrett des Familienzentrums von aufmerksamen Mitarbeiter_innen gesehen. Des Weiteren hat eine Administratorin der Facebook-Seite der Eltern-Kind-Gruppe die Seite „Deutschland gegen Kindesmissbrauch“ mit ‚Gefällt mir‘ markiert.

Die Mitarbeiter_innen nehmen dies zum Anlass, die Vorkommnisse auf dem nächsten bereichsübergreifenden Treffen gemeinsam zu diskutieren sowie das weitere Vorgehen zu der Thematik zu besprechen. Alle teilnehmenden Personen wurden vorher über die Vorfälle informiert.

Rollenbeschreibungen

Die Rollenbeschreibungen für das Planspiel stellen keine abgeschlossenen Positionen dar, sondern bieten Anhaltspunkte, die von den Teilnehmer_innen aktiv weiterentwickelt und ausgestaltet werden sollen. Folgende Personen(gruppen)-Profile haben wir für das Planspiel entwickelt (gekürzte Fassung):

1.) Besorgte weiße deutsche Mutter (Eltern) aus der Eltern-Kind-Gruppe

Sie ist um die Sicherheit ihrer Kinder besorgt und betont, dass ein geschütztes Aufwachsen von Kindern an erster Stelle stehen sollte. Die Forderung nach Todesstrafe hat sie überrascht, andererseits war sie froh, dass das Thema endlich einmal angesprochen wird und jemand Position für die Betroffenen bezieht.

2.) Neonazistisch eingestellte Mutter (Eltern) aus der Eltern-Kind-Gruppe

Als eine der Administrator_innen der Facebook-Seite der Eltern-Kind-Gruppe hat sie die Seite „Deutschland gegen Kindesmissbrauch“ als ‚gefällt mir‘ angeklickt. Sie ist mit ihren Positionen dem neonazistischen Spektrum zuzuordnen, argumentiert geschult und stellt sich als ‚Kümmerin‘ dar.

3.) Elternvertretung der Kita-Gruppen

Die Elternvertretung der Kita-Gruppen ist erschrocken über die Forderungen nach Todesstrafe und thematisiert, dass eine pädagogische Einrichtung sich den demokratischen Grundsätzen verpflichtet fühlen muss und lehnt die Forderung vehement ab.

4.) Sozialarbeiter_innen aus dem Kinderfreizeithaus

Ihr Ziel für die Diskussion ist es, darüber aufzuklären, welche Strategie der Neonazis hinter der Kampagne steckt, damit sich im Kinderzentrum eine kritische Sensibilität dafür entwickelt. Sie treten für einen eindeutigen Kinderschutz jenseits von bzw. in Opposition zur neonazistischen Ideologie ein und wollen ein demokratisches Grundverständnis stärken.

5.) Sozialpädagog_innen aus der Kita

Die Sozialpädagog_innen wollen niemanden ausschließen. Sie verstehen sich als Demokrat_innen und sind der Ansicht, dass in einer Demokratie verschiedene Positionen nebeneinanderstehen können. Sie sind in ihrer Argumentation uneindeutig und zum Teil widersprüchlich.

6.) Bündnis gegen Rechts

Die Initiative legt den Schwerpunkt in der Diskussion auf die Neonazistategien, indem sie aufzeigt, wie Neonazis an Einstellungsmuster aus der ‚Mitte der Gesellschaft‘ sowie an Positionen von Betroffenenengruppen anzuknüpfen versuchen.

7.) Betroffene Person aus einer Selbsthilfegruppe

Die Gruppe fordert, dass die Perspektive der von sexualisierter Gewalt Betroffener im Mittelpunkt der Auseinandersetzung stehen muss. Sie betont, dass diese die Kampagne ‚Todesstrafe für Kinderschänder‘ nicht als Unterstützung für Betroffene sehen, sondern als Verbreitung rechter Ideologien. Sie problematisieren, dass es in der Diskussion über die Kampagne zu einer Verschiebung der Problemlage kommt. So steht in der Debatte erneut nicht sexualisierte Gewalt im Mittelpunkt, sondern es wird vielmehr das Neonazi-Problem wahrgenommen und thematisiert.

8.) Zuschauer_innengruppe

Dieses Profil ermöglicht Personen, die keine andere Rolle möchten, am Planspiel beobachtend teilzunehmen.

schänder‘ zu positionieren und zugleich eine Sensibilität für Grundstandards in der präventiven Arbeit gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Einrichtungen zu entwickeln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ein emotional sehr aufgeladenes Thema ist. Mit dem Planspiel ist der Versuch verbunden, die Komplexität des Themas in seiner Vielschichtigkeit zu behandeln und vorhandene Gefühle nicht wegzureden oder zu negieren, sondern diese vielmehr deutlich anzuerkennen und ernst zu nehmen. Zugleich soll ermöglicht werden, sich mit den Funktionen sowie Wirkungsweisen der Emotionalisierungsstrategien durch die Kampagne kritisch zu befassen und ihnen mit demokratischen Ansätzen, empathisch, aber ohne unnötige Emotionalisierungen entgegenzutreten, indem sich über

effiziente Präventionskonzepte gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Einrichtungen als Grundstandard verständigt wird.

Methodik, Didaktik und Ablauf des Planspiels

Planspiele ermöglichen durch die Simulation möglichst realer Situationen handlungsorientiertes Lernen. Teilnehmende eines Planspiels beschäftigen sich mit einer Rolle und einer Situation, um dann eine Position für den Spielprozess anzunehmen und zu entwickeln. Das zur Verfügung gestellte Material ermöglicht eine intensive und erfahrungsorientierte Beschäftigung mit der Thematik in Verknüpfung mit kognitiver Wissensaneignung. Planspiele und ihre anschließende Auswertung sind ein Lern-, Ausprobier- und Experimentierraum, in dem Lernen auf unterschiedlichen Ebenen stattfindet (zu weiteren Informationen zur Methode des Planspiels siehe Rappenglück 2010).

Das hier entwickelte Kurzplanspiel ist auf eine Dauer von ein bis maximal zwei Tagen angelegt. Der thematische Einstieg wird über zwei Vorträge zu den Themenfeldern „Argumentieren gegen Rechts“ und „Sexualisierte Gewalt und Neonazismus“ gestaltet. Die dort vermittelten Inhalte stellen Grundlagen für die Beschäftigung mit der Thematik wie auch für die Umsetzung des Planspiels dar. Anschließend werden den Teilnehmenden die Methode des Planspiels erklärt sowie die Ausgangssituation (siehe Kasten 1) und die verschiedenen Gruppenprofile (siehe Kasten 2) vorgestellt. Der Handlungsort des Planspiels ist ein Familienzentrum. Diese Einrichtung bietet die Möglichkeit, viele verschiedene Akteur_innen aus pädagogischen und zivilgesellschaftlichen Kontexten in das Planspiel zu integrieren.

Uns war bei der Konzeption der Methode einerseits wichtig, dass mit Quellen gearbeitet wird, die sich aus einer kritischen Perspektive der Thematik nähern, um dadurch Wissen bezüglich der Neonazi-Kampagne zu vermitteln und rechte Mythen aufzubrechen. Andererseits sollte eine Beschäftigung mit Originalmaterial von Neonazis stattfinden, um deren Logik und Wirkungsweise zu erfassen und Interventionen und Argumentationsstrategien dagegen erarbeiten zu können.

Die Teilnehmenden werden gebeten, sich einer Profil-Gruppe zuzuordnen. Das Planspiel ist so konzipiert, dass eine bis drei Personen in einer Gruppe sein können. Die Teilnehmenden haben eine Stunde Zeit, sich mit ihrem Profil und dem zugehörigem Material zu beschäftigen und ihre Argumentationsstrategien zu erarbeiten. Dann findet eine etwa ein bis zwei Stunden dauernde Diskussion statt, die mit einer Rollenfindung beim Betreten eines extra

dafür gestalteten Raums beginnt. Am Ende der Planspiel Diskussion leiten die Teamenden eine Rollenentlastung an.

Erste Erfahrungen

Der erste Probelauf des Planspiels fand im Rahmen einer Fortbildungsreihe für Studierende der Sozialen Arbeit statt. Die Teilnehmer_innen hatten überwiegend umfangreiches Vorwissen zu dem Themenfeld und engagierten sich gegen Rechts. Mit dem Betreten des Diskussionsraums nahmen die Teilnehmer_innen ihre Rollen an. Da die Moderationsrollen – die Kita- sowie die Familienzentrumsleitung – voraussetzen, alle Profile gut zu kennen und die Einarbeitung in das dazugehörige Material eine entsprechende Vorbereitungszeit benötigt, wurden diese von zwei Teamenden übernommen.

Nachdem die Moderation alle Teilnehmer_innen begrüßt und gebeten hatte, sich kurz vorzustellen und etwas zur eigenen Position zum Thema des Tages – dem Auftauchen von Aufklebern mit dem Slogan ‚Todesstrafe für Kinderschänder‘ – zu sagen, intervenierten Mitglieder des *Bündnisses gegen Rechts* mit der Forderung, nicht mit anwesenden Neonazis zu reden. Die Diskussionsteilnehmer_innen reagierten mit Unverständnis bis Ablehnung auf diese Forderung und das *Bündnis* wurde von verschiedenen Seiten für deren Protest scharf kritisiert. Diese erste Intervention führte dazu, dass von Anfang an Vertreter_innen des *Bündnisses gegen Rechts* nicht als gleichberechtigte Diskussionsteilnehmer_innen wahrgenommen wurden und sich eine angespannte Stimmung ihnen gegenüber aufbaute.

Nach der Vorstellungsrunde entstand eine hitzige Diskussion, in der verschiedene Positionen zu dem Thema zu Wort kamen: Die *neonazistisch eingestellten Eltern* verneinten jegliches politische Interesse und inszenierten sich als besorgte Eltern. Insbesondere die neonazistische Mutter beanspruchte für sich die Rolle als besorgte und sich kümmernde Mutter. Die *besorgten deutschen Eltern* solidarisierten sich mit den Neonazi-Eltern. Für sie war zentral, dass sich überhaupt einmal jemand dieses Themas annahm; sie konnten deswegen über ihre eigene Skepsis gegenüber der Forderung nach Todesstrafe hinwegsehen. Durch diese ‚Allianz‘ waren die beiden Elternpaare sehr präsent und brachten verschiedenste Vorschläge ein, die mit demokratischen Grundsätzen nicht vereinbar sind, wie z. B. eine Internetplattform einzurichten, auf der Daten und Namen von Sexualstraftätern veröffentlicht werden sollten oder die Gründung einer Bürgerwehr.

Auf der Seite der Kritiker_innen der Kampagne gab es deutlich weniger Solidarisierungsprozesse. Das *Bündnis gegen Rechts* nahm zwar noch an der

Diskussion teil, zog sich jedoch nach und nach zurück. Die Person aus der Selbsthilfegruppe hatte einen hohen Redeanteil und sprach sich immer wieder vehement gegen die Kampagne aus. Allerdings bezogen sich die anderen Diskussionsteilnehmer_innen kaum auf deren Aussagen. Auch die Elternvertretung argumentierte sehr deutlich gegen die Kampagne und brachte den Aspekt einer sinnvollen und effektiven Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt immer wieder mit ein. In der Summe kritisierten also die *Elternvertretung*, das *Bündnis gegen Rechts* und die *Person aus der Selbsthilfegruppe* die Neonazi-Kampagne, doch schnitten sie in der Diskussion deutlich schlechter ab als die beiden Elternpaare, die sich für die Kampagne aussprachen.

Die im Profil als vermeintlich neutral beschriebene Position der Kita-Sozialpädagog_innen spielte eine wichtige und besonders problematische Rolle in der Debatte. Sie begriffen sich als demokratisch und wollten mit dieser Grundhaltung alle mit ihren Meinungen an Bord behalten und niemanden wegen einer politischen Haltung ausschließen. Auf diese Weise trugen sie mit dazu bei, dass die neonazistischen Forderungen immer wieder Raum bekamen. Die beiden Elternpaare, die sich für die neonazistische Kampagne aussprachen, erhielten auf der Ebene ihres Engagements positives Feedback von den KiTa-Sozialpädagog_innen, wodurch eine Situation entstand, in der sich die neonazistisch eingestellten Eltern als Kümmer_innen darstellen konnten. Auf diese Weise wurde die Dominanz antidemokratischer und neonazistischer Positionen in der Diskussionsrunde unterstützt.

Die Diskussionsrunde endete mit dem Sammeln von Vorschlägen zum Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt. Danach wurden die Teilnehmer_innen aus ihren Rollen entlassen und wieder in die Situation im Hier und Jetzt jenseits des Planspiels geführt, indem nach einer Pause eine Reflexion des Prozesses begann.

Auswertung der Spielsequenz

In der anschließenden Auswertung anhand von Leitfragen wurden die Strategien der einzelnen Gruppen analysiert. Es wurde besprochen, welche Argumente genannt und entkräftet wurden und was eventuell hätte anders laufen können.

Diejenigen, die die Rolle der Neonazi-Eltern gespielt hatten, hoben deutlich hervor, dass sie große Zustimmung in der Gruppe gefühlt hätten und dass es ihnen durch schlagwortartiges und strategisches Diskutieren leicht gefallen sei, ihre Position in der Diskussion zu vermitteln. Die Teilnehmerin, die eine besorgte deutsche Mutter gespielt hatte, beschrieb die Dynamik so: „Wir

mussten nur noch den Ball laufen lassen, nachdem die beiden Elternpaare sich verbündet hatten.“

Im Gegensatz dazu rekonstruierten diejenigen, die die Rollen der ‚Kritiker_innen‘ der Kampagne hatten, dass sie die Situation als sehr schwierig und herausfordernd erlebt hätten. Sie fühlten sich damit überfordert, gegen die Neonazi-Schlagwörter überzeugend zu argumentieren; es bereitete Schwierigkeiten, gegen die Kampagnenstrategie (sich als Kümmer_innen und nicht politisch motiviert darzustellen und dabei neonazistische Positionen einzubringen und zu normalisieren) effektiv zu intervenieren. Besonders fiel den Teilnehmenden auf, welche Rolle die Bündnisangebote gespielt haben, zu denen die Kritiker_innen nicht in der Lage waren.

Der beispielhafte Verlauf des Planspiels bot eine Vielzahl an Möglichkeiten, die Diskussion sowie die Gruppendynamiken zu analysieren. Folgende Fragestellungen wurden betrachtet: Warum konnten die Neonazi-Positionen so stark und dominant auftreten? Wann und wie hätte eine mögliche erfolgreiche Intervention gegen diese stattfinden können? Welche Faktoren haben es den Kritiker_innen so schwer gemacht, eine gemeinsame Strategie zu entwickeln?

Das Auftreten des neonazistisch eingestellten Paares als sich kümmernde Eltern und als vermeintlich unpolitisch, erschwerte es den Kritiker_innen, deren Aussagen als antidemokratisch und neonazistisch darzustellen. Der Solidarisierungsprozess der beiden Elternpaare, die die Kampagne unterstützten, wurde als weiterer wichtiger Aspekt für das dominierende Auftreten der Kampagnen-Unterstützer_innen genannt. In der Auswertung dieser Fragen wurde deutlich, dass die Art und Weise der Intervention des *Bündnisses gegen Rechts* gleich zu Beginn der Diskussion von vielen potenziell Verbündeten als hinderlich empfunden wurde und so eine Solidarisierung erschwert wurde. Wichtig wären positive Bezugnahmen aufeinander und strategische und inhaltliche Abstimmungen während der Diskussion gewesen. Auf diese Weise hätte der hohe Redeanteil der neonazistischen Eltern sowie ihrer Bündnispartner_innen beschränkt werden können. Auf inhaltlicher Ebene hätte ein Fokus auf Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt verdeutlichen können, dass die neonazistische Kampagne diesbezüglich nichts zu bieten hat, sondern mit ihrem Täterfokus Kinderrechte vollkommen außer Acht lässt und sich nicht an den Bedürfnissen und Wünschen von Betroffenen orientiert. Wenn dies gekoppelt gewesen wäre mit einer Aufklärung über neonazistische Strategien und der Vermittlung von Fakten, beispielsweise dass sexualisierte Gewalt vorwiegend im sozialen Nahraum stattfindet und eine etwaige Todesstrafen-Umsetzung Aufdeckungsprozesse erschwert und damit die Problematik verschärft, hätten auf diese Weise auch die besorgten Eltern

eine inhaltliche Alternative gehabt, zu der sie sich mit ihren Anliegen hätten hinwenden können.

Abschließend beschrieben die Teilnehmenden das Planspiel als geeigneten Raum, um Formen von Interventionen zu der Thematik ‚Todesstrafe für Kinderschänder‘ zu üben. Sie reflektierten, dass sie trotz oder vielleicht gerade aufgrund des schwierigen Verlaufs der Planspiel Diskussion anschließend besser verstanden, was in so einer komplexen Situation geschieht. Gruppendynamiken und Diskussionsverlauf werden durch das eigene Auftreten, inhaltliche wie soziale Solidarisierungsprozesse und strategisches Argumentieren beeinflusst. Durch das praktische Erproben von Argumenten und die Reaktionen auf diese konnten neue Erkenntnisse gewonnen und die Bedeutung sozialer Faktoren im Verhältnis zur thematischen Argumentation neu bewertet werden.

Fazit

Für eine geschlechterreflektierende Neonazismusprävention ist eine Beschäftigung mit der Kampagne ‚Todesstrafe für Kinderschänder‘ ein herausforderndes Thema. Was im ersten Teil dieses Artikels bereits aus einer historischen Perspektive deutlich wurde und sich in den aktuellen neonazistischen Kampagnen immer wieder zeigt, ist, dass die Todesstrafen-Forderung mit der Imagination eines (familiären) Schutzraums einhergeht. Dieser ist wiederum in eine Vorstellung eines *schützenden wie zu schützenden* ‚Volkes‘ eingebettet. Dem aus dieser Ideologie resultierenden ‚gesunden Volksempfinden‘ wird ein als ‚Monster‘ konstruierter Sexualstraftäter gegenübergestellt. Dem Staat wird sowohl historisch als auch aktuell in der Forderung nach Todesstrafe die Rolle des ‚starken Beschützers‘ zuteil, der die ‚Bedrohung‘ durch Anwendung der Todesstrafe eliminieren soll. In dieser ‚Starker-Staat‘-Lösung liegt einer der Anknüpfungspunkte der neonazistischen Kampagne an breite Gesellschaftskreise. Mit der Forderung nach Todesstrafe kann Handlungsfähigkeit in einer zunehmend als zu komplex wahrgenommenen Welt demonstriert werden, um wenigstens Nahraumbedrohungen als von außen kommend imaginiert abzuwehren.

Das von uns entwickelte Planspiel ist ein Vorschlag, wie Präventionsstrategien bezüglich sexualisierter Gewalt in pädagogischen Settings auf demokratischen Grundlagen entwickelt werden können. Es soll einen Raum bieten, in dem ein Erproben und Lernen des Umgangs mit den Herausforderungen der neonazistischen Kampagne in pädagogischen Kontexten stattfinden kann. Denn jede pädagogische Institution und deren Mitarbeiter_innen haben die

Aufgabe, sich mit dem Thema sexualisierte Gewalt kompetent zu befassen und Präventionsstrategien dagegen zu entwickeln sowie Schutzkonzepte in ihren Einrichtungen zu implementieren. Vielen pädagogischen Einrichtungen fehlen entsprechende Ansätze – genau dort setzen Neonazis an. Daher wirken ernsthafte Präventionskonzepte gegen sexualisierte Gewalt an Kindern jenseits von Dramatisierung und Funktionalisierung auch präventiv gegen neonazistische Ideologien.

Das Planspiel

Wenn der Wunsch besteht, das Planspiel im Rahmen einer Fortbildung durchzuführen, können sich Interessierte direkt an *Dissens – Institut für Bildung und Forschung e. V.* wenden. Für das Planspiel müssen mindestens ein voller Tag sowie zwei Teamer_innen eingeplant werden.

Hintergrundmaterial sowie Hinweise zu Unterstützungs- und Präventionsangeboten

AWO Kinder- und Jugendhilfe (Hrsg.) (2013): Was Sie über sexuellen Missbrauch wissen sollten. Dresden: Eigendruck.

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e. V.: www.dgfpi.de/hilfe-finden.html

Hilfeportal sexueller Missbrauch: www.hilfeportal-missbrauch.de

Wildwasser e. V., Verein gegen sexuellen Missbrauch: www.wildwasser.de

Zartbitter e. V., Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen: www.zartbitter.de

Literatur

Amadeu Antonio Stiftung (Hrsg.) (2013): Instrumentalisierung des Themas sexueller Missbrauch durch Neonazis. Analysen und Handlungsempfehlungen. Berlin: Eigendruck.

Benjamin, Walter (1977): Zur Kritik der Gewalt. In: Ders.: Gesammelte Schriften, Band II/1. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, S. 179–203.

Bibliographisches Institut (Hrsg.) (1909): Meyers Großes Konversations-Lexikon. Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. Leipzig/Wien: Eigendruck.

- Bibliographisches Institut (Hrsg.) (2013a): Duden online. Stichwort: „Schande, die“. <http://www.duden.de/node/643709/revisions/1370475/view> [Zugriff: 16.2.2015].
- Bibliographisches Institut (Hrsg.) (2013b): Duden online. Stichwort: „schänden“. <http://www.duden.de/node/730398/revisions/1366208/view> [Zugriff: 16.2.2015].
- Rappenglück, Stefan (2010): Planspiele. In: Bundeszentrale für politische Bildung vom 01.04.2010. <http://www.bpb.de/lernen/formate/planspiele/70256/einfuehrung> [Zugriff: 26.02.2015].
- Boberach, Heinz (Hrsg.) (1975): Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942–1944. Boppard am Rhein: Harald Boldt Verlag.
- Düsing, Bernhard (1952): Die Geschichte der Abschaffung der Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland. Offenbach: Bollwerk-Verlag.
- Evans, Richard J. (2001): Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532–1987. Berlin: Kindler Verlag.
- Foucault, Michel (2006): Die Geburt der Biopolitik. Geschichte der Gouvernementalität II. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Fröchling, Helmut (1996): Die ideologischen Grundlagen des Rechtsextremismus. Grundstrukturen rechtsextremistischer Weltanschauung. Politischer Stil, Strategien und Methoden rechtsextremer Propaganda. In: Mecklenburg, Jens (Hrsg.): Handbuch deutscher Rechtsextremismus. Berlin: Elefanten Press Verlag, S. 84–123.
- Hafez, Farid (2010): Islamophober Populismus. Moschee- und Minarettbauverbote österreichischer Parlamentsparteien. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hartl, Johannes (2014): Patrick Wieschke soll Mutter verprügelt haben. In: Zeit online vom 13.09.2014. http://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2014/09/13/patrick-wieschke-soll-mutter-verpruegelt-haben_16996 [Zugriff: 30.11.2014].
- Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.) (2012): Deutsche Zustände, Folge 10. Berlin: Suhrkamp Verlag.
- Hess, Albert Günter (1934): Die Kinderschändung. Unter besonderer Berücksichtigung der Tatsituation. Kriminalistische Abhandlungen, Band 20. Leipzig: Ernst Wiegandt Verlagsbuchhandlung.
- Hohmann, Olaf (2002): Die Geschichte der Todesstrafe in Deutschland. In: Boulanger, Christian/Heyes, Vera/Hanfling, Philip (Hrsg.): Zur Aktualität der Todesstrafe. Interdisziplinäre und globale Perspektiven. Berlin: Berlin Verlag Arno Spitz, S. 247–268.
- Hötzel, Yvonne (2010): Debatten um die Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis 1990. Juristische Zeitgeschichte, Band 41. Berlin/New York: Walter de Gruyter.
- Jansen, Frank (2013): Holger Apfel im Kreuzfeuer. In: Der Tagesspiegel vom 26.12.2013. <http://www.tagesspiegel.de/politik/nach-npd-austritt-holger-apfel-im-kreuzfeuer/9261826.html> [Zugriff: 30.11.2014].
- Keilani, Fatina (2014): Deutschlands Jurastudenten sind für die harte Linie. In: Der Tagesspiegel vom 22.10.2014. <http://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/to>

- desstrafe-deutschlands-jurastudenten-sind-fuer-die-harte-linie/10876098.html [Zugriff: 30.11.2014].
- Kerchner, Brigitte (2005): Körperpolitik. Die Konstruktion des „Kinderschänders“ in der Zwischenkriegszeit. In: Hardtwig, Wolfgang (Hrsg.): Politische Kulturgeschichte der Zwischenkriegszeit 1918–1939. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 241–278.
- Kleffner, Heike (2014): Eine potenziell tödliche Mischung: Extrem rechter Frauenhass und neonazistische Gewalt. In: Debus, Katharina/Laumann, Vivien (Hrsg.): Rechtsextremismus, Prävention und Geschlecht. Vielfalt_Macht_Pädagogik. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung, S. 49–58.
- Klimke, Daniela (2008): Wach- & Schließgesellschaft Deutschland. Sicherheitsmentalitäten in der Spätmoderne. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Klingst, Martin (2014): Gnadenlose Jurastudenten. In: Die Zeit vom 27.10.2014. <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-10/todesstrafe-juristen-studie-deutschland> [Zugriff: 30.11.2014].
- Köcher, Renate (Hrsg.) (2009): Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie 2003–2009, Band 12. Berlin/New York: Walter de Gruyter.
- Kühl, Stefan (1997): Die Internationale der Rassisten. Aufstieg und Niedergang der internationalen Bewegung für Eugenik und Rassenhygiene im 20. Jahrhundert. Frankfurt am Main/New York: Campus Verlag.
- Lohmann, Georg (2002): Überlegungen zur Todesstrafe aus philosophischer Sicht. In: Boulanger, Christian/Heyes, Vera/Hanfling, Philip (Hrsg.): Zur Aktualität der Todesstrafe. Interdisziplinäre und globale Perspektiven. Berlin: Berlin Verlag Arno Spitz, S. 25–44.
- MDR (2014): Missbrauchsvorwürfe: Neonazi Tino Brandt angeklagt. In: Mitteldeutscher Rundfunk Thüringen vom 13.11.2014. <http://www.mdr.de/thueringen/anlage-tino-brandt100.html> [Zugriff: 30.11.2014].
- Radvan, Heike (2013): Historische Perspektiven. In: Amadeu Antonio Stiftung (Hrsg.): Instrumentalisierung des Themas sexueller Missbrauch durch Neonazis. Analysen und Handlungsempfehlungen. Berlin: Eigendruck, S. 9–14.
- Przyrembel, Alexandra (2003): „Rassenschande“. Reinheitsmythos und Vernichtungslegitimation im Nationalsozialismus. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Reinhardt, Gina (2014): Lebenslange Sicherungsverwahrung für Kinderschänder und Kindermörder – STOPPT DIE TÄTER! Petition an den Deutschen Bundestag vom 23.07.2014. <https://www.openpetition.de/petition/statistik/lebenslange-sicherungsverwahrung-fuer-kinderschaender-und-kindermoerder-stoppt-die-taeter> [Zugriff: 05.03.2015].
- Schlüter, Holger (1995): Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofs. Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft, Band 86. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schwabe, Alexander (2008): Österreich: Rechtspopulistin nennt Mohammed einen Kinderschänder. In: Spiegel Online vom 14.01.2008. <http://www.spiegel.de/politik/ausland/oesterreich-rechtspopulistin-nennt-mohammed-einen-kinderschaender-a-528504.html> [Zugriff: 24.09.2014].

- Stadler, Lena/Bieneck, Steffen/Pfeiffer, Christian (2012): Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch 2011. Forschungsbericht Nr. 118. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.
- SIR/dpa (2014): Die Stadt nimmt Abschied von Armani. In: Stuttgarter Zeitung vom 26.07.2014. <http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.trauermarsch-in-freiburg-die-stadt-nimmt-abschied-von-armani.e5745b3d-50f4-47af-b882-3b962bf3b811.html> [Zugriff: 05.03.2015].
- Zick, Andreas/Küpper, Beate/Hövermann, Andreas (2011): Die Abwertung der Anderen. Eine europäische Zustandsbeschreibung zu Intoleranz, Vorurteilen und Diskriminierung. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.